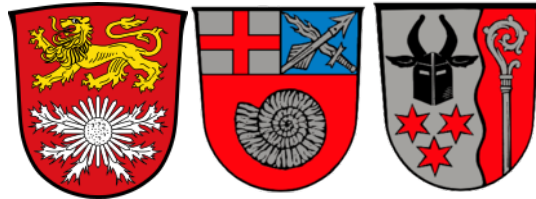


Veranstaltungsfaden der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt



Gewusst was,
gewusst wo...!

Wissen Sie, welche behördlichen Anzeigen, Erlaubnisse und Genehmigungen Sie zur Durchführung eines Festes brauchen? Wenn nicht, soll dieser Leitfaden eine kleine Hilfestellung sein.

Mit freundlicher Empfehlung der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt

Inhaltsverzeichnis

1	Anzeige bzw. Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG).....	2
1.1	Anzeige (Art. 19 Abs. 1 LStVG).....	2
1.2	Genehmigungspflicht (Art. 19 Abs. 3 LStVG).....	2
2	Vorübergehende Gaststättenerlaubnis (§ 12 GastG).....	3
3	Genehmigung fliegender Bauten (Art. 72 BayBO).....	3
4	Genehmigung von Räumen für vorübergehende Verwendung als Veranstaltungsstätte (§47 VStättV).....	3
5	Jugendschutz	4
6	Straßenverkehrsrecht.....	5
7	Sicherheits-und Ordnungsrecht.....	6
7.1	Allgemeine Sperrzeitregelung in Bayern.....	6
7.2	Schutz von Sonn-und Feiertagen	6
7.3	Sanitäts-und Rettungsdienst	6
7.4	Brandschutz.....	6
7.5	Immissionsschutz.....	7
7.6	Ordnungsdienst.....	7
7.7	Plakatierung.....	7
8	Sonstiges: GEMA	7
9	Kontaktadressen.....	8

1 Anzeige bzw. Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)

1.1 Anzeige (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Jede Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen ist eine öffentliche Veranstaltung. Eine Anzeige ist nicht nötig bei künstlerischen, kulturellen, religiösen, wissenschaftlichen, belehrenden und erzieherischen Veranstaltungen, welche in dafür bestimmten Räumen stattfinden.

Diese ist anzeigepflichtig, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht mehr als 1.000 Personen beträgt.

Die Veranstaltung ist schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn bei der Gemeinde anzuzeigen.

Einen Vordruck für die Anzeige erhalten Sie bei der VG Eichstätt.

1.2 Genehmigungspflicht (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Die Veranstaltung muss von der Gemeinde genehmigt werden, wenn

- die Zahl der gleichzeitig zugelassenen Personen über 1.000 liegt
- die Zahl der Besucher zwar weniger als 1.000 beträgt, aber die Anzeige (siehe Nr. 1.1) nicht rechtzeitig erstattet wurde

Einen Vordruck für den Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung nach Art. 19 LStVG erhalten sie ebenfalls bei der VG Eichstätt.

Hinweis:

Der Antrag für die Genehmigung einer Veranstaltung mit mindestens 1.000 Besucher **muss mindestens 4 Wochen (!!!) vor dem Ereignis** bei der VG Eichstätt gestellt werden. Da die sicherheitsrechtlichen Auflagen je nach Art und Umfang (Sicherheitskonzept) sehr unterschiedlich sein können, wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig zu melden. Teilweise sind auch Besprechungen mit den betroffenen Stellen (Polizei, Rettungsdienst, etc.) notwendig.

Motorsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung des Landratsamtes. Dieser Antrag ist beim Landratsamt Eichstätt (Kontakt Daten siehe Seite 8) zu stellen.

2 Vorübergehende Gaststättenerlaubnis (§ 12 GastG)



Bei zeitlich begrenzten Ereignissen von kurzfristiger Dauer (z.B. Volksfeste, Sportfeste, Vereinsfeste, Musikfeste) ist eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis zu beantragen.

Dies ist vor allem für den Ausschank alkoholischer Getränke nötig.

Die Erlaubnis ist nicht notwendig bei privaten Veranstaltungen, z.B. Geburtstagsfeiern.

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Ein vorgefertigtes Formular erhalten sie bei der VG Eichstätt.

Bezüglich hygienerechtlicher Bestimmungen (z.B. Belehrung nach §42/§43 Infektionsschutzgesetz) wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Gesundheitswesen.

3 Genehmigung fliegender Bauten (Art. 72 BayBO)



Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden (z.B. Zelte, Fahrgeschäfte, Tribünen, etc.).

Die Aufstellung solcher Bauten ist zwei Wochen zuvor beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.

Das Formular für die „Anzeige über die Aufstellung fliegender Bauten“ erhalten sie beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt.

4 Genehmigung von Räumen für vorübergehende Verwendung als Veranstaltungsstätte (§47 VStättV)

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen, die für die Anwesenheit einer Vielzahl von Menschen während einer Veranstaltung nicht bestimmt sind und nur vorübergehend als solche genutzt werden sollen.

Die Genehmigung ist erforderlich bei Besucherzahlen über 200 Personen.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen zuvor beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt unter Angabe von Art, Ort, Zeit, Dauer und voraussichtlicher Teilnehmerzahl zu stellen.

5 Jugendschutz



Als Veranstalter haben Sie bei Veranstaltungen jeglicher Art folgende Bestimmungen zu beachten:

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§4 Aufenthalt in Gaststätten			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco, Party, Vereinsfest)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege			
§9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä.			
§10 Rauchen in der Öffentlichkeit			

nicht erlaubt erlaubt
 nicht erlaubt, außer in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person

Weitergehende Informationen erhalten Sie im Leitfaden vom „Amt für Familie und Jugend“ des Landkreises Eichstätt (<http://www.jugendarbeit-ei.de/Jugendschutz.aspx> → Infos rund um den Jugendschutz → Leitfaden für Veranstalter zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes).

6 Straßenverkehrsrecht

Betrifft eine Veranstaltung eine *Gemeindestraße*, so ist bei der *Gemeinde* eine Erlaubnis nach §29 Abs. 2 StVO zu beantragen.

Einen entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage der jeweiligen *Gemeinde* (Adresse siehe Seite 8).

Ist durch die Veranstaltung eine *Kreis-, Staats- oder Bundesstraße* betroffen, ist der Antrag beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Verkehrswesen, zu stellen.

Bei Veranstaltungen auf Privatgrund können durch die *Gemeinde* bzw. das Landratsamt verkehrsrechtliche Anordnungen nach §45 Abs. 1 StVO erlassen werden, wenn sich die Veranstaltung auf den Straßenverkehr auswirkt.

7 Sicherheits-und Ordnungsrecht

7.1 Allgemeine Sperrzeitregelung in Bayern

- Beginn: 05.00 Uhr
- Ende: 06.00 Uhr

7.2 Schutz von Sonn-und Feiertagen

Öffentlich bemerkbare Arbeiten, welche die Feiertagsruhe beeinträchtigen, sind an Sonn-und Feiertagen verboten.

An stillen Feiertagen (z.B. Karfreitag) sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, die nicht dem ernsten Charakter dieser Tage entsprechen, verboten.

7.3 Sanitäts-und Rettungsdienst

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ausreichendes Personal zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vorhanden ist.

Beispielsweise kann hierzu ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Veranstalter und entsprechenden Hilfsorganisationen (z.B. BRK, Johanniter, Malteser, etc.) geschlossen werden.

7.4 Brandschutz

Sämtliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei nutzbar sein.

Fliegende Anlagen (siehe Nr. 3) müssen so aufgestellt werden, dass Hauptwege für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar und mit ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet sind.

Bei Fragen bezüglich Standort von Hydranten, Feuerwehrezufahrten, etc. wenden Sie sich bitte an den zuständigen Kommandanten der örtlichen Feuerwehr.

Bei Fragen bezüglich der Anordnung, Anzahl, Beschaffenheit von Flucht-und Rettungswegen wenden Sie sich bitte an das Bauamt des Landratsamtes Eichstätt.

7.5 Immissionsschutz/Umweltschutz



Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der direkt angrenzenden Nachbarn, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung zur Nachtzeit nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.

Der anfallende Müll ist während und nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.

7.6 Ordnungsdienst

SECURITY

Zum Schutz der Besucher, zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes und zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Einsatz von privaten Hilfs- oder Ordnungsdiensten empfehlenswert.

7.7 Plakatierung



Vor dem Anbringen von Werbetafeln und Plakaten ist die Genehmigung bei der Gemeinde einzuholen und der Standort der Werbung mit der Gemeinde abzusprechen.

8 Sonstiges: GEMA



Die Veranstaltung ist bei musikalischen Darbietungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzuzeigen, da diese gegebenenfalls Gebühren erhebt.

9 Kontaktadressen

<p><i>VG Eichstätt Gundekarstraße 7a 85072 Eichstätt</i></p> <p><i>www.pollenfeld.de www.gemeinde-schernfeld.de www.walting.com</i></p>	<p><i>Öffentliche Sicherheit</i></p>	<p><i>08421/9740-22</i></p>
<p><i>Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt</i></p> <p><i>www.landkreis-eichstaett.de</i></p>	<p><i>Öffentliche Sicherheit u. Ordnung</i></p> <p><i>Verkehrswesen</i></p> <p><i>Bauamt (Bezirk Nord)</i></p> <p><i>Gesundheitswesen</i></p> <p><i>Kommunale Jugendarbeit</i></p>	<p><i>08421/70-258</i></p> <p><i>08421/70-305</i></p> <p><i>08421/70-195</i></p> <p><i>08421/70-517</i></p> <p><i>08421/70-327</i></p>
<p><i>Polizeiinspektion Eichstätt Kipfenberger Str. 2b 85072 Eichstätt</i></p>		<p><i>08421/9770-0</i></p>

Hinweis:

Alle in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen haben wir nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Eine Gewähr für die jederzeitige Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen können wir allerdings nicht übernehmen.

